

Bundesgesetzblatt¹⁰⁰¹

Teil I

G 5702

2000

Ausgegeben zu Bonn am 11. Juli 2000

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 2000	Zehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes FNA: 2121-51-1-2, 2121-51-1-2 GESTA: M019	1002
28. 6. 2000	Achte Verordnung zur Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung FNA: 613-1-11, 613-1-14, 612-19	1006
30. 6. 2000	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung FNA: 2129-15-8-1, 2129-15-8-1	1009
26. 6. 2000	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln FNA: 2121-51-14	1010

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19 und Nr. 20	1011
Verkündungen im Verkehrsblatt	1012
Verkündungen im Bundesanzeiger	1013
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1013

Die Anlage zur Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 26. Juni 2000 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts Teil I ist für die Abonnenten der am 30. Juni 2000 abgeschlossene Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1999 (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen) beigelegt.

Zehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes^{*)}

Vom 4. Juli 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1999 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

01. § 10 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „mit dem Hinweis „verwendbar bis:““ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Auf die Angabe von Namen und Firma eines Parallelimporteurs kann verzichtet werden.“

1. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Bei Beanstandungen der vorgelegten Unterlagen ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch höchstens innerhalb von sechs Monaten, abzuheben. Wird den Mängeln nicht innerhalb dieser Frist abgeholfen, so ist die Zulassung zu versagen. Nach einer Entscheidung über die Versagung der Zulassung ist das Einreichen von Unterlagen zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen.“
- b) In Absatz 6 wird Satz 6 wie folgt gefasst:
„In die Zulassungskommissionen werden Sachverständige berufen, die auf den jeweiligen Anwendungsgebieten und in der jeweiligen Therapie-

richtung (Phytotherapie, Homöopathie, Anthroposophie) über wissenschaftliche Kenntnisse verfügen und praktische Erfahrungen gesammelt haben.“

c) In Absatz 7 werden

- aa) in Satz 1 das Wort „Stoffgruppen“ und
- bb) in Satz 4 die Wörter „Stoffgruppe oder“ gestrichen.

1a. § 29 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. der Angaben nach den §§ 10, 11 und 11a über die Dosierung, die Art oder die Dauer der Anwendung, die Anwendungsgebiete, soweit es sich nicht um die Zufügung einer oder Veränderung in eine Indikation handelt, die einem anderen Therapiegebiet zuzuordnen ist, eine Einschränkung der Gegenanzeigen, Nebenwirkungen oder Wechselwirkungen mit anderen Mitteln, soweit sie Arzneimittel betrifft, die vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen sind,“.

2. In § 39 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

3. In § 80 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „des“ durch das Wort „dieses“ ersetzt.

4. § 97 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit“ die Wörter „§ 109 Abs. 1 Satz 1 oder“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 30a eingefügt:
„30a. entgegen § 109 Abs. 1 Satz 2 ein Fertigarzneimittel in den Verkehr bringt,“.

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

5. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Abs. 4 Satz 1 findet auf die Zulassung nach Satz 1 Anwendung, sofern die Erklärung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis zum 31. Januar 2001 abgegeben wird.“

b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Fertigarzneimitteln nach Absatz 1 ist bis zur erstmaligen Verlängerung der Zulassung eine Änderung nach § 29 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1, soweit sie die Anwendungsgebiete betrifft, und Nummer 3 nur dann zulässig, sofern sie zur Behebung der von der zuständigen Bundesoberbehörde dem Antragsteller mitgeteilten Mängeln bei der Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit erforderlich ist; im Übrigen findet auf Fertigarzneimitteln nach Absatz 1 bis zur erstmaligen Verlängerung der Zulassung § 29 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 keine Anwendung.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Wörtern „Absatz 1“ werden die Wörter „, das nach einer im Homöopathischen Teil des Arzneibuches beschriebenen Verfahrenstechnik hergestellt ist,“ eingefügt.

bbb) Nummer 3 wird gestrichen.

ccc) In Nummer 4 werden die Wörter „nach einer homöopathischen Verfahrenstechnik hergestelltes“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „4 bis 7“ durch die Angabe „2 bis 5“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 4a, 4b und 4c eingefügt:

„(4a) Zu dem Antrag auf Verlängerung der Zulassung nach Absatz 3 sind die Unterlagen nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie die Gutachten nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 bis zum 1. Februar 2001 nachzureichen, soweit diese Unterlagen nicht bereits vom Antragsteller vorgelegt worden sind; § 22 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Satz 1 findet keine Anwendung auf Arzneimittel, die nach einer im Homöopathischen Teil des Arzneibuches beschriebenen Verfahrenstechnik hergestellt sind. Für Vollblut, Plasma und Blutzellen menschlichen Ursprungs bedarf es abweichend von Satz 1 nicht der Unterlagen nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 sowie des Gutachtens nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, es sei denn, dass darin Stoffe enthalten sind, die nicht im menschlichen Körper vorkommen. Ausgenommen in den Fällen des § 109a erlischt die Zulassung, wenn die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht worden sind.“

(4b) Bei der Vorlage der Unterlagen nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 kann bei Tierarzneimitteln, die pharmakologisch wirksame Stoffe enthalten, die

nach der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 geprüft und in einen von deren Anhängen I bis III aufgenommen worden sind, auf die nach deren Anhang V eingereichten Unterlagen Bezug genommen werden, soweit ein Tierarzneimittel mit diesem pharmakologisch wirksamen Bestandteil bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zugelassen ist und die Voraussetzungen für eine Bezugnahme nach § 24a erfüllt sind.

(4c) Ist das Arzneimittel nach Absatz 3 bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechend der Richtlinie 65/65/EWG oder der Richtlinie 81/851/EWG zugelassen, ist die Verlängerung der Zulassung zu erteilen, wenn

1. sich das Arzneimittel in dem anderen Mitgliedstaat im Verkehr befindet und

2. der Antragsteller

a) alle in § 22 Abs. 6 vorgesehenen Angaben macht und die danach erforderlichen Kopien beifügt und

b) schriftlich erklärt, dass die eingereichten Unterlagen nach den Absätzen 4 und 4a mit den Zulassungsunterlagen übereinstimmen, auf denen die Zulassung in dem anderen Mitgliedstaat beruht,

es sei denn, dass die Verlängerung der Zulassung des Arzneimittels eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit, bei Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt, darstellen kann.“

e) Die bisherigen Absätze 4a bis 4d werden Absätze 4d bis 4g.

f) Im neuen Absatz 4d Satz 4 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.

g) Im neuen Absatz 4e wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

h) Der neue Absatz 4f wird wie folgt gefasst:

„(4f) Die Zulassung nach Absatz 1 ist auf Antrag nach Absatz 3 Satz 1 um fünf Jahre zu verlängern, wenn kein Versagungsgrund nach § 25 Abs. 2 vorliegt; für weitere Verlängerungen findet § 31 Anwendung. Die Besonderheiten einer bestimmten Therapierichtung (Phytotherapie, Homöopathie, Anthroposophie) sind zu berücksichtigen.“

i) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei Beanstandungen hat der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch höchstens innerhalb von zwölf Monaten nach Mitteilung der Beanstandungen, den Mängeln abzuweichen; die Mängelbeseitigung ist in einem Schriftsatz darzulegen. Wird den Mängeln nicht innerhalb dieser Frist abgeholfen, so ist die Zulassung zu versagen. Nach einer Entscheidung über die Versagung der Zulassung ist das Einreichen von Unterlagen zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Die zuständige Bundesbehörde hat in allen geeigneten Fällen keine Beanstandung nach

Satz 1 erster Halbsatz auszusprechen, sondern die Verlängerung der Zulassung auf der Grundlage des Absatzes 5a Satz 1 und 2 mit einer Auflage zu verbinden, mit der dem Antragsteller aufgegeben wird, die Mängel innerhalb einer von ihr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmenden Frist zu beheben.“

j) Absatz 5a wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend für die Anforderung von Unterlagen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1.“

bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Abs. 5 Satz 5, 6 und 8 sowie § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zweite Alternative gelten entsprechend.“

cc) In Satz 7 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

k) Absatz 5c wird wie folgt gefasst:

„(5c) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 erlischt die Zulassung eines nach Absatz 2 fristgerecht angezeigten Arzneimittels, für das der pharmazeutische Unternehmer bis zum 31. Dezember 1999 erklärt hat, dass er den Antrag auf Verlängerung der Zulassung nach Absatz 3 Satz 1 zurücknimmt, am 1. Februar 2001, es sei denn, das Verfahren zur Verlängerung der Zulassung ist nach Satz 2 wieder aufzugreifen. Hatte der pharmazeutische Unternehmer nach einer vor dem 17. August 1994 ausgesprochenen Anforderung nach Absatz 4 Satz 2 die nach Absatz 4 erforderlichen Unterlagen fristgerecht eingereicht oder lag der Einreichungszeitpunkt für das betreffende Arzneimittel nach diesem Datum oder ist die Anforderung für das betreffende Arzneimittel erst nach diesem Datum ausgesprochen worden, so ist das Verfahren zur Verlängerung der Zulassung von der zuständigen Bundesoberbehörde auf seinen Antrag wieder aufzugreifen; der Antrag ist bis zum 31. Januar 2001 unter Vorlage der Unterlagen nach Absatz 4a Satz 1 zu stellen.“

k1) In Absatz 5d wird die Angabe „Absätze 5a bis 5c“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2 und Absätze 3a bis 5c“ ersetzt.

l) Absatz 6 wird aufgehoben.

m) In Absatz 7 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5d“ ersetzt.

6. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Fertigarzneimittel, die Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 sind und sich am 1. Januar 1978 im Verkehr befunden haben, findet § 10 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Zulassungsnummer, soweit vorhanden, die Registernummer des Spezialitätenregisters nach dem Arzneimittelgesetz 1961 mit der Abkürzung „Reg.-Nr.“ tritt. Fertigarzneimittel nach Satz 1 und nach § 105 Abs. 5d dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn in die Packungs-

beilage nach § 11 der nachstehende Hinweis aufgenommen wird: „Dieses Arzneimittel ist nach den gesetzlichen Übergangsvorschriften im Verkehr. Die behördliche Prüfung auf pharmazeutische Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit ist noch nicht abgeschlossen.“ Der Hinweis nach Satz 2 ist auch in die Fachinformation nach § 11a, soweit vorhanden, aufzunehmen. Die Sätze 1 bis 4 gelten bis zur ersten Verlängerung der Zulassung oder der Registrierung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Texte für Kennzeichnung und Packungsbeilage sind spätestens bis zum 31. Juli 2001 vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen Arzneimittel nach Absatz 1 Satz 1 vom pharmazeutischen Unternehmer, nach diesem Zeitpunkt weiterhin von Groß- und Einzelhändlern, mit einer Kennzeichnung und Packungsbeilage in den Verkehr gebracht werden, die den bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Vorschriften entspricht.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 7 Satz 1“ die Wörter „in der vor dem 17. August 1994 geltenden Fassung“ eingefügt.

6a. Dem § 109a wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden nur dann Anwendung, wenn Unterlagen nach § 105 Abs. 4a nicht eingereicht worden sind und der Antragsteller schriftlich erklärt, dass er eine Verlängerung der Zulassung nach § 105 Abs. 3 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anstrebt.“

7. Nach § 135 wird folgende Zwischenüberschrift und folgender neuer § 136 angefügt:

„Achter Unterabschnitt

Übergangsvorschriften aus Anlass
des Zehnten Gesetzes zur Änderung
des Arzneimittelgesetzes

§ 136

(1) Für Arzneimittel, bei denen die nach § 105 Abs. 3 Satz 1 beantragte Verlängerung bereits erteilt worden ist, sind die in § 105 Abs. 4a Satz 1 bezeichneten Unterlagen spätestens mit dem Antrag nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegen. Bei diesen Arzneimitteln ist die Zulassung zu verlängern, wenn kein Versagungsgrund nach § 25 Abs. 2 vorliegt; für weitere Verlängerungen findet § 31 Anwendung.

(1a) Auf Arzneimittel nach § 105 Abs. 3 Satz 1, die nach einer nicht im Homöopathischen Teil des Arzneibuchs beschriebenen Verfahrenstechnik hergestellt sind, findet § 105 Abs. 3 Satz 2 in der bis zum 12. Juli 2000 geltenden Fassung bis zu einer Entscheidung der Kommission nach § 55 Abs. 6 über die Aufnahme dieser Verfahrenstechnik Anwendung, sofern bis zum 1. Oktober 2000 ein Antrag auf Aufnahme in den Homöopathischen Teil des Arzneibuchs gestellt wurde.

(2) Für Arzneimittel, bei denen dem Antragsteller vor dem 12. Juli 2000 Mängel bei der Wirksamkeit

oder Unbedenklichkeit mitgeteilt worden sind, findet § 105 Abs. 3a in der bis zum 12. Juli 2000 geltenden Fassung Anwendung.

(2a) § 105 Abs. 3a Satz 2 findet in der bis zum 12. Juli 2000 geltenden Fassung bis zum 31. Januar 2001 mit der Maßgabe Anwendung, dass es eines Mängelbescheides nicht bedarf und eine Änderung nur dann zulässig ist, sofern sie sich darauf beschränkt, dass ein oder mehrere bislang enthaltene arzneilich wirksame Bestandteile nach der Änderung nicht mehr enthalten sind.

(3) Für Arzneimittel, die nach einer im Homöopathischen Teil des Arzneibuches beschriebenen Verfahrenstechnik hergestellt worden sind, gilt § 105 Abs. 5c weiter in der vor dem 12. Juli 2000 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung des Achten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

In Artikel 4 Abs. 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2649) werden nach dem Wort „er“ die Wörter „den

Wegfall der Angabe „Abs. 2b“ nach Neufassung des“ eingefügt.

Artikel 3

Neufassung des Arzneimittelgesetzes

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut des Arzneimittelgesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt

1. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe l am 1. Februar 2001,

2. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a am 1. August 2001,

3. Artikel 1 Nr. 7, soweit er § 136 Abs. 1 betrifft, am 1. August 2005

in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 4. Juli 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Achte Verordnung zur Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

Vom 28. Juni 2000

Auf Grund

- des § 25 Abs. 2, § 27 Abs. 1 und des § 29 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125), die durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) geändert worden sind,
- des Artikels 99 Abs. 1 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), der durch Artikel 27 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist,
- des § 212 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), der durch Artikel 26 Nr. 43 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist,
- des § 31 Nr. 15 Buchstabe c und f des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), von denen Buchstabe f durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe g Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) eingefügt worden ist,
- des § 21 Nr. 3 und 6 des Biersteuergesetzes 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158, 1993 I S. 169), von denen § 21 Nr. 6 durch Artikel 2 Nr. 17 Buchstabe c des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) eingefügt worden ist,
- des § 150 Nr. 3 und 7 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist und von denen § 150 Nr. 3 durch Artikel 3 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) und § 150 Nr. 7 durch Artikel 3 Nr. 24 Buchstabe d des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) eingefügt worden ist,
- des § 20 Nr. 3 und 7 und § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), von denen § 20 Nr. 7 durch Artikel 4 Nr. 12 Buchstabe d des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) eingefügt und durch Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist,
- des § 19 Nr. 10 Buchstabe d und e des Kaffee-steuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199), von denen § 19 Nr. 10 Buchstabe d durch Artikel 7 Nr. 16 Buchstabe b und g Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I

S. 962) geändert und § 19 Nr. 10 Buchstabe e durch Artikel 7 Nr. 16 Buchstabe g Doppelbuchstabe ee des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) eingefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

Die Einreise-Freimengen-Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3892), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Reisemitbringsel in Sonderfällen

(1) Die Abgabenfreiheit nach § 2 ist auch in den Fällen der Absätze 2 bis 6 anzuwenden, soweit darin nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Abgabenfreiheit ist ausgeschlossen für Waren, die Personen bei der Rückkehr aus einer Freizone oder die Bewohner einer Freizone bei der Einreise aus der Freizone mit sich führen.

(3) Werden Tabakwaren von Mitgliedern der Besatzungen von Kriegsschiffen der Bundeswehr eingeführt, so ist die Abgabenfreiheit auf die Hälfte der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 abgabenfreien Mengen beschränkt.

(4) Bei Einfuhren durch

1. Bewohner einer grenznahen Gemeinde (Anlage), die an einem Ort einreisen, der weniger als 15 Kilometer Luftlinie von der Grenze ihrer Gemeinde entfernt ist, und deren Reise im Ausland nicht nachweislich über einen Umkreis von 15 Kilometer Luftlinie um den Ort der Einreise hinausgeführt hat,
2. Grenzarbeiter im Sinne des Artikels 49 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1), die zur oder nach Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit einreisen,
3. Personen, die beruflich oder dienstlich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln oder auf Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen von Behörden oder als Begleiter von Reisegesellschaften oder

dergleichen tätig sind und in dieser Eigenschaft üblicherweise mehr als einmal im Kalendermonat einreisen,

ist die Abgabenfreiheit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 für

1. Tabakwaren auf
 - 40 Zigaretten oder
 - 20 Zigarillos oder
 - 10 Zigarren oder
 - 50 Gramm Rauchtabak oder
 - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
2. Kaffee auf
 - 50 Gramm oder
 - 20 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee

beschränkt und für Alkohol und alkoholhaltige Getränke ausgeschlossen.

Die Abgabenfreiheit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 ist auf Waren bis zu einem Warenwert von insgesamt 60 Deutsche Mark beschränkt; davon dürfen nicht mehr als 20 Deutsche Mark auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs entfallen. Die Abgabenfreiheit kann von den in Satz 1 genannten Personen nur einmal am Tage in Anspruch genommen werden.

(5) Die Abgabenfreiheit hängt bei der Einreise auf einem Schiff davon ab, dass das Schiff zuletzt aus einem drittländischen Hafen oder einem Hafen außerhalb des Steuergebiets der Gemeinschaft ausgelaufen ist. Reist jemand auf einem Wassersportfahrzeug ein, so hängt die Abgabenfreiheit für Tabakwaren, Alkohol, alkoholhaltige Getränke und Kaffee außerdem davon ab, dass nachweislich die Waren nicht als Schiffsbedarf nach § 27 der Zollverordnung bezogen worden sind oder das Schiff von einer Reise zurückkehrt, die mindestens 72 Stunden gedauert hat. Als Wassersportfahrzeuge gelten insoweit alle Schiffe, die weder in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzt noch Behördenfahrzeuge einschließlich Kriegsschiffe sind. Reist jemand auf einem Schiff ein, so hängt die Abgabenfreiheit für Tabakwaren, Alkohol, alkoholhaltige Getränke und Kaffee in den Fällen, in denen solche Waren als Mundvorrat nach § 14 der Zollverordnung abgabenfrei bleiben oder die Abgabenfreiheit für Mundvorrat nach Absatz 4 dieser Vorschrift ausgeschlossen ist, auch davon ab, dass er das Schiff endgültig oder für mehr als drei Tage verlässt.

(6) Reist jemand aus der Schweiz auf einem Schiff über den Bodensee ein, so hängt die Abgabenfreiheit für Waren, die er in der Schweiz oder auf dem Bodensee erworben hat, ferner davon ab, dass sie aus dem freien Verkehr der Schweiz stammen und nicht anlässlich ihrer Ausfuhr von Zöllen und Steuern entlastet worden sind.“

Artikel 2

Änderung der Zollverordnung

Die Zollverordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2449, 1994 I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juni 1998 (BGBl. I S. 1276), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Bezug und Abgabe von Schiffs- und Reisebedarf

(1) Schiffsbedarf sind Nichtgemeinschaftswaren oder unversteuerte – einer besonderen Verbrauchsteuer unterliegende – Gemeinschaftswaren, die zum Ausrüsten von Schiffen einschließlich des unmittelbaren Ge- oder Verbrauchs an Bord von Schiffen bestimmt sind. Flugzeugbedarf sind Nichtgemeinschaftswaren oder unversteuerte – einer besonderen Verbrauchsteuer unterliegende – Gemeinschaftswaren, die zum Ausrüsten von Luftfahrzeugen einschließlich des unmittelbaren Ge- oder Verbrauchs an Bord von Luftfahrzeugen bestimmt sind. Reisebedarf sind Nichtgemeinschaftswaren oder unversteuerte – einer besonderen Verbrauchsteuer unterliegende – Gemeinschaftswaren, die dazu bestimmt sind, an Reisende abgegeben und von diesen als Reisemitbringsel von Bord genommen zu werden.

(2) Schiffs- und Reisebedarf im Sinne des Absatzes 1 darf nur an Führer oder Eigner von Schiffen, für die nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 eine Bezugsberechtigung besteht, geliefert und nur von diesen Personen bezogen werden. Dabei können sich Schiffsführer und Schiffseigner nach den Zollvorschriften und den Vorschriften der Abgabenordnung vertreten lassen. Unversteuerte Gemeinschaftswaren sind im Verfahren der Steueraussetzung zu versenden. Der berechtigte Bezieher gilt als steuerbegünstigter Verwender im Sinne der Verbrauchsteuergesetze.

(3) Die Bezugsberechtigung für Schiffsbedarf ist gegeben für Schiffe, die nachweisbar

1. unmittelbar einen ausländischen Hafen anlaufen oder
2. auf der Fahrt nach einem ausländischen Hafen, der mindestens 100 Seemeilen vom deutschen Hoheitsgebiet entfernt ist, zwar noch andere deutsche Häfen anlaufen, aber den letzten deutschen Hafen innerhalb von 18 Tagen nach dem Bezug des Schiffsbedarfs verlassen oder
3. über das Küstengebiet (Anlage 1) hinausfahren.

Für Wassersportfahrzeuge hängt die Bezugsberechtigung auch davon ab, dass mit ihnen eine Reise von mindestens 72 Stunden Dauer angetreten wird. Die Bezugsberechtigung für Wassersportfahrzeuge umfasst nur die Menge an Schiffsbedarf, die dem Bedarf dieser Reise entspricht. Als Wassersportfahrzeuge gelten alle Schiffe, die weder in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzt noch Behördenfahrzeuge einschließlich Kriegsschiffe sind.

(4) Die Bezugsberechtigung für Reisebedarf ist gegeben für Schiffe – ausgenommen Wassersportfahrzeuge –, die nachweisbar unmittelbar einen drittländischen Hafen oder einen Hafen außerhalb des Steuergebiets der Gemeinschaft anlaufen. Bei Fahrten zu letzteren Häfen umfasst die Bezugsberechtigung nur unversteuerte Gemeinschaftswaren. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Von der Bezugsberechtigung nach den Absätzen 3 und 4 sind ausgenommen:

1. Schiffe der gewerblichen Personenschifffahrt, die zwischen deutschen Häfen und der Insel Helgoland oder zwischen deutschen und niederländischen Häfen über die Emsmündung verkehren,

2. Wassersportfahrzeuge, die nach § 2 Abs. 3 vom Zollstraßenzwang oder nach § 4 Abs. 5 vom Zolllandungsplatzzwang befreit sind,
3. Schiffe, die üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden.

(6) Die für den Ort des Bezugs des Schiffs- und Reisebedarfs zuständige Zollstelle kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Personen über den Warenbezug, über Zeit und Ort des Beginns und des Endes der Reise, über die Mengen des an Bord ge- und verbrauchten Schiffsbedarfs und des abgegebenen Reisebedarfs sowie über die Zahl der an Bord befindlichen Personen (Besatzung und Passagiere) Anschreibungen nach vorgeschriebenem Muster führen und diese den Zollstellen vorlegen.

(7) Hat eine der in Absatz 2 genannten Personen Schiffs- oder Reisebedarf unberechtigt bezogen oder die vorstehenden Pflichten nicht erfüllt, so kann das für den Ort des Bezugs des Schiffs- und Reisebedarfs zuständige Hauptzollamt sie für mindestens drei Monate, bei besonders schweren Verstößen längstens drei Jahre, vom Bezug ausschließen. Bei geringfügigen Verstößen kann das Hauptzollamt vom Ausschluss absehen.

(8) Bei der Lieferung des Schiffs- und Reisebedarfs ist ein Lieferzettel in dreifacher Ausfertigung zu verwenden, auf dem Menge und Beschaffenheit der einzelnen Waren sowie ihr abgabenrechtlicher Status, Name, Art und Fahrtziel des Schiffs – bei Wassersportfahrzeugen auch Dauer der Reise und Zahl der Teilnehmer – verzeichnet sind. Der nach Absatz 2 berechnete Bezieher hat den Empfang der Waren auf allen Ausfertigungen des Lieferzettels zu bestätigen. Je eine Ausfertigung verbleibt bei ihm und beim Händler. Eine dritte Ausfertigung hat der Händler nach der Belieferung bei der für den Ort des Bezugs der Waren zuständigen Zollstelle vorzulegen. Unversteuerte Gemeinschaftswaren sind der für den Ort des Bezugs zuständigen Zollstelle vorzuführen. Weitere Einzelheiten des Überwachungsverfahrens regelt die Oberfinanzdirektion.

(9) Schiffs- und Reisebedarf, der als Nichtgemeinschaftsware nach den vorstehenden Absätzen bezogen und abgegeben wurde, gilt zur Wiederausfuhr oder Ausfuhr überlassen mit der Maßgabe, dass er mit Beginn der seewärtigen Fahrt ge- oder verbraucht werden darf. Handelt es sich um unversteuerte Gemeinschaftswaren, ist die Steuerfreiheit für den Schiffsbedarf dadurch bedingt, dass diese unmittelbar an Bord verbraucht werden; die Steuervergünstigung für den Reisebedarf ist durch die Ausfuhr bedingt. Die bedingte Verbrauchsteuer (§ 50 der Abgabenordnung) entsteht in der Person des Beziehers mit dem Bezug. Für den Verbrauch auf seewärtiger Fahrt gilt Satz 1 sinngemäß. Wenn Schiffsbedarf als unversteuerte

Gemeinschaftsware an Bord in das Steuergebiet verbracht wird, entsteht die bedingte Verbrauchsteuer in der Person des Verbringers mit dem Verbringen. Wird Schiffs- oder Reisebedarf zurückverbracht, hat der Schiffsführer diese Waren der für den Ort der Wiederverbringung zuständigen Zollstelle zu melden und auf ihr Verlangen vorzuführen, es sei denn, sie sind bereits nach Maßgabe des Zollexodus und der Durchführungsverordnung zum Zollexodus zu stellen. Nähere Einzelheiten legt die Zollstelle fest.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten vorbehaltlich des § 20 nicht für Betriebsstoffe für Schiffe.

(11) Die Bezugsberechtigung für Flugzeugbedarf ist gegeben für Flugzeuge im internationalen Flugverkehr.

(12) Die Bezugsberechtigung für Reisebedarf ist gegeben

1. für Luftverkehrsunternehmen auf Zollflugplätzen zur Abgabe an Bord und
2. für vom Hauptzollamt zugelassene Verkaufsstellen auf Zollflugplätzen zur Abgabe vor dem Abflug

im Flugverkehr unmittelbar mit Drittländern außer Helgoland. Ferner dürfen die unter Nummer 1 und 2 Genannten unversteuerte Gemeinschaftswaren als Reisebedarf beziehen zur Abgabe im Flugverkehr mit Gebieten außerhalb des Steuergebietes der Gemeinschaft.

(13) Die Absätze 1, 7, und 9 gelten für Flugzeugbedarf und im Flugverkehr bezogenen und abgegebenen Reisebedarf entsprechend. Im Übrigen regelt das zuständige Hauptzollamt das Verfahren, nach dem die Lieferung von Flugzeug- und Reisebedarf zollamtlich überwacht wird.“

2. § 29 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

	„DM je volle 5 Liter	
7. a) Vergaserkraftstoff	7,80	8,30
b) Dieselmotorkraftstoff	5,50	5,50“.

Artikel 3

Änderung der Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung

§ 4 der Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung vom 8. Juni 1999 (BGBl. I S. 1414) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Verbrauchsteuer“ durch das Wort „Verbrauchsteuerbefreiung“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 28. Juni 2000

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung**

Vom 30. Juni 2000

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 9 und Abs. 2 Satz 2 des Abfallverbringungsgesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung**

Die Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung vom 20. Mai 1996 (BGBl. I S. 694), geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt gefasst:

„ § 16

Die Fondshöhe beträgt abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 5 des Abfallverbringungsgesetzes gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Abfallverbringungsgesetzes 16 Millionen Deutsche Mark für jeweils drei Jahre.“

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beitragshöhe beträgt pro Tonne

1. für Abfälle zur Verwertung, die in Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung aufgeführt sind,
0,30 Deutsche Mark,
2. für Abfälle zur Verwertung, die nicht in Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung aufgeführt sind und einem Verfahren mit der Bezeichnung R 2 bis R 12 des Anhangs II B des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, 3,00 Deutsche Mark,
3. für Abfälle zur Verwertung, die nicht in Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung aufgeführt sind und einem Verfahren mit der Bezeichnung R 1 des Anhangs II B des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, sowie für Abfälle zur Beseitigung, die einem Verfahren mit der Bezeichnung D 10 oder D 11 des Anhangs II A des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, 10,00 Deutsche Mark,

4. für Abfälle zur Beseitigung, die einem Verfahren mit der Bezeichnung D 1 bis D 9 oder D 12 des Anhangs II A des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, 15,00 Deutsche Mark.

Für Abfälle zur Verwertung, die nicht in Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung aufgeführt sind und die einem Verfahren mit der Bezeichnung R 13 des Anhangs II B des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, sowie für Abfälle zur Beseitigung, die einem Verfahren mit der Bezeichnung D 13 bis D 15 des Anhangs II A des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, bestimmt sich der Beitrag nach dem vorgesehenen endgültigen Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren.“

Artikel 2

**Weitere Änderung der Verordnung
über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung**

Die Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung vom 20. Mai 1996 (BGBl. I S. 694), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird die Angabe „16 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 180 670 Euro“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „0,30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,15 Euro“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „3,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,53 Euro“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „10,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5,11 Euro“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „15,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7,67 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Juni 2000

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Standardzulassungen von Arzneimitteln**

Vom 26. Juni 2000

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Standardzulassungen:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1601), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 101), wird nach Maßgabe der Anlage*) zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Arzneimittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung den geltenden Vorschriften der Monographien mit den laufenden Nummern 52, 58, 59, 74, 92, 119, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 157, 168, 169, 237 und 240 entsprechen, dürfen noch drei Monate nach Inkrafttreten in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Juni 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

*) Die Anlage zu dieser Verordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 19, ausgegeben am 28. Juni 2000**

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 2000	Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 GESTA: XE010	774
12. 4. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	778
12. 4. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	778
14. 4. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	779
14. 4. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung	780
14. 4. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1985 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert	780
14. 4. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses	781
14. 4. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1991 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses	781
14. 4. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Notenwechsels vom 29. April 1998 über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland	782
18. 4. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Kupfer-Studiengruppe	782
20. 4. 2000	Bekanntmachung des deutsch-ecuadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	783
20. 4. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Abkommen	784
20. 4. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	785
20. 4. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechselrechts	785
26. 4. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	786
27. 4. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	786
27. 4. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	787
27. 4. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	787
27. 4. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1997 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	788

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 20, ausgegeben am 30. Juni 2000

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 2000	Gesetz zu dem Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen GESTA: XC003	790
27. 6. 2000	Gesetz zu der Vierten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF) GESTA: XD003	799
28. 4. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten	810
3. 5. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	810
3. 5. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere	811
3. 5. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	811
4. 5. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der deutsch-österreichischen Vereinbarung über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit	812

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
31. 5. 2000 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung über 1. Anzuwendende Vorschriften, Begriffsbestimmungen (§ 2)***) 2. Schiffsattest, Schiffszeugnis, Fährzeugnis (§ 6)***) 3. Ausrüstung (§ 20)* 4. Erleichterungen für Schiffe, die zur Verwendung als Teil eines Schubverbandes, eines Schleppverbandes oder einer gekuppelten Zusammenstellung bestimmt sind (§ 21)* 5. Schallsignalanlage (§ 37)* 6. Radargerät (§ 38)* 7. Kompass (§ 39)* 8. Sonstige Ausrüstung (§ 41)* 9. Schiffbauliche Anforderungen (§ 43)* 10. Anwendungsbereich (§ 45)***) 11. Allgemeines (§ 53)* 12. Schiffskörper (§ 65)* 13. Rettungsmittel (§ 80)* 14. Sondervorschriften für schwimmende Geräte (§ 90)* 15. Abweichungen (§ 121)* 16. Sonstige Übergangsvorschriften (§ 126)*	11/2000, S. 267	1. 7. 2000
*) erstmals erlassen		
***) Wiederholung mit Änderung		

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
16. 5. 2000 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) 96-1-2-173	10 557	(106 7. 6. 2000)	15. 6. 2000
16. 5. 2000 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) 96-1-2-198	10 558	(106 7. 6. 2000)	15. 6. 2000
23. 5. 2000 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Karlsruhe/Baden-Baden) 96-1-2-181	11 413	(113 17. 6. 2000)	13. 7. 2000
23. 5. 2000 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Lahr) 96-1-2-184	11 413	(113 17. 6. 2000)	13. 7. 2000
6. 6. 2000 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel) 96-1-2-125	11 501	(114 20. 6. 2000)	21. 6. 2000
6. 6. 2000 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tempelhof) 96-1-2-126	11 501	(114 20. 6. 2000)	21. 6. 2000

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
29. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1147/2000 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1294/1999 des Rates über das Einfrieren von Geldern und ein Investitionsverbot betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien	L 129/15 30. 5. 2000
29. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1148/2000 der Kommission über die Kürzung der für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 festgesetzten Beihilfebeträge für zur Verarbeitung gelieferte Zitronen wegen Überschreitung der Verarbeitungsschwelle	L 129/18 30. 5. 2000

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
29. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1149/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse	L 129/19	30. 5. 2000
22. 5. 2000 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften	L 130/1	31. 5. 2000
30. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1156/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2705/98 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinderkategorien in der Gemeinschaft	L 130/23	31. 5. 2000
30. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1157/2000 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die in der Gemeinschaft im Jahr 1999 erzeugten und vermarkteten Bananen, der Frist für die Zahlung des Restbetrags dieser Beihilfe sowie des Einheitsbetrags der Vorschüsse für 2000	L 130/26	31. 5. 2000
30. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1158/2000 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1781/1999 zur Aussetzung des Kontingents für die Einfuhr von Milchpulver in die Dominikanische Republik und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sowie von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 130/28	31. 5. 2000
30. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds	L 130/30	31. 5. 2000
31. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1170/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1326/1999 zur Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die Getreideerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen	L 131/19	1. 6. 2000
31. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1173/2000 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu den für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen vorgesehenen Zollkontingenten für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001	L 131/25	1. 6. 2000
31. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1174/2000 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 und zur Änderung bestimmter anderer Verordnungen für den Rindfleischsektor	L 131/30	1. 6. 2000
31. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1175/2000 der Kommission zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 131/36	1. 6. 2000
31. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1176/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 716/96 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischsektor im Vereinigten Königreich	L 131/37	1. 6. 2000
31. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1177/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Flachs und Hanf	L 131/38	1. 6. 2000
5. 6. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1186/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1337/1999 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Milchsektors	L 133/17	6. 6. 2000
5. 6. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1187/2000 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 133/19	6. 6. 2000

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
6. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1194/2000 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 708/98 über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der anzuwendenden Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge hinsichtlich des Lieferzeitraums im Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 134/29	7. 6. 2000
6. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1201/2000 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 135/8	8. 6. 2000
8. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1208/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen aus der Europäischen Gemeinschaft nach Bulgarien und Nigeria und der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 zur Festlegung der bei der Verbringung bestimmter Arten von Abfällen nach Bulgarien und Nigeria anzuwendenden Kontrollverfahren ⁽¹⁾	L 138/7	9. 6. 2000
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
8. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1209/2000 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die in Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgeschriebenen Anzeigen	L 138/12	9. 6. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin, zur Festsetzung dieser zusätzlichen Einfuhrzölle und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 163/67/EWG (ABI. L 145 vom 29. 6. 1995)	L 138/31	9. 6. 2000
9. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1219/2000 der Kommission zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 139/14	10. 6. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin, zur Festsetzung dieser zusätzlichen Einfuhrzölle und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 163/67/EWG (ABI. L 145 vom 29. 6. 1995)	L 139/42	10. 6. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 837/2000 der Kommission vom 19. April 2000 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kathodenstrahlröhren für Farbfernsehempfangsgeräte mit Ursprung in Indien, Malaysia, der Volksrepublik China und der Republik Korea (ABI. L 102 vom 27. 4. 2000)	L 139/42	10. 6. 2000
13. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1230/2000 der Kommission zur Abweichung – im Wirtschaftsjahr 2000/2001 – von der Verordnung (EG) Nr. 661/97 hinsichtlich Fristverlängerung der Quotenregelung für die Mitgliedstaaten für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeisern	L 140/6	14. 6. 2000
14. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1235/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2714/1999 mit Übergangsbestimmungen für die Verwaltung und Kontrolle von Direktzahlungen in den Sektoren landwirtschaftliche Kulturpflanzen und Rindfleisch	L 141/6	15. 6. 2000
14. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1236/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch	L 141/7	15. 6. 2000
14. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1237/2000 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern für Pfirsiche zu zahlenden Mindestpreises und der für die Produktion von Pfirsichen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft zu gewährenden Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 2000/01	L 141/8	15. 6. 2000
15. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1249/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 hinsichtlich des Termins für die Verwendung der Sonderbeihilfe, der Zurückzahlung der nicht verwendeten Beträge und der Einzelheiten des Vorschusses auf die Sonderbeihilfe	L 142/3	16. 6. 2000
31. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials	L 143/1	16. 6. 2000

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Preis des Anlagebandes: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
31. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1228/2000 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolttarif	L 143/22	16. 6. 2000
8. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1262/2000 des Rates mit Kontrollmaßnahmen für Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)	L 144/1	17. 6. 2000
8. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1263/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	L 144/4	17. 6. 2000
8. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1264/2000 des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolttarif	L 144/6	17. 6. 2000
16. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1272/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000 des Rates über ein Flugverbot und das Einfrieren von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan	L 144/16	17. 6. 2000
19. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1281/2000 der Kommission zur endgültigen Festsetzung der Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle für den Zeitraum vom 1. September 1999 bis 31. März 2000 des Wirtschaftsjahres 1999/2000	L 145/4	20. 6. 2000
19. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1285/2000 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern für Williams- und Rocha-Birnen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für diese Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft für das Wirtschaftsjahr 2000/2001	L 145/14	20. 6. 2000
19. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1286/2000 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 145/15	20. 6. 2000
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
19. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1287/2000 der Kommission zur Festlegung der tatsächlichen Erzeugung an nicht entkörnter Baumwolle und Kürzung des Zielpreises für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 145/19	20. 6. 2000